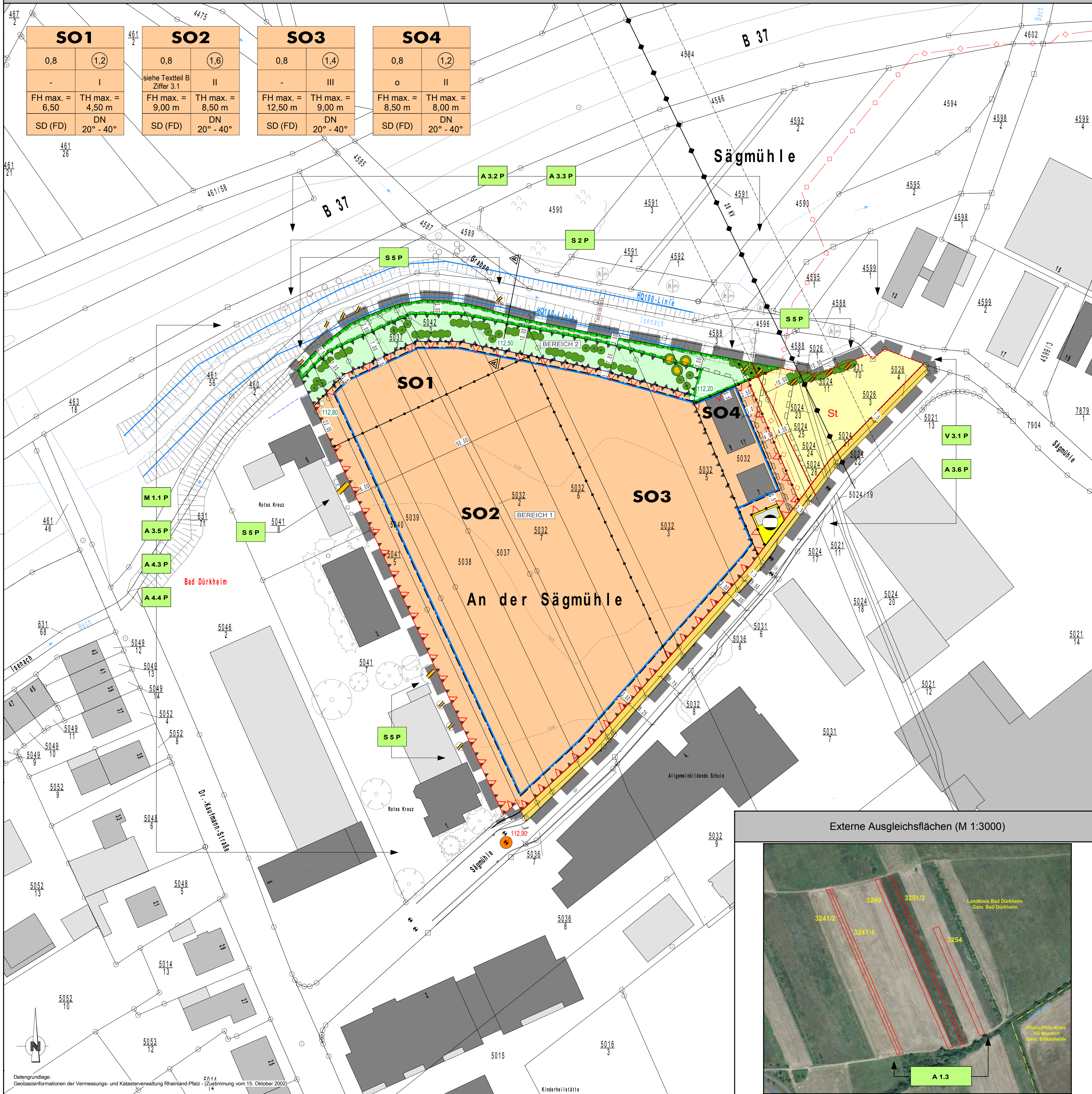


PLANTEIL A - BEBAUUNGSPLAN "AN DER SÄGMÜHLE"



Teil B - Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss
- Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 20.12.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 19.01.2017 (i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) frühzeitig unterrichtet. Ihr wurde in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.01.2017 entsprechend § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 03.03.2017 aufgefordert worden (frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB). Zeitgleich erfolgte die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 20.06.2017 gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.
5. Auslegung des Planentwurfs und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht hat in der Zeit vom 21.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.08.2017 von der Auslegung unterrichtet. Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.
6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom 04.08.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.09.2017 gegeben (formelle Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB). Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 24.04.2018 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben mit Schreiben vom 11.05.2018 mitgeteilt.
7. Satzungsbeschluss
- Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 24.04.2018 diesen Bebauungsplan mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 88 LBauO als Satzung.
8. Ausfertigung
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Fachbeitrag Naturschutz, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, zusammenfassende Erklärung und Satzung, stimmt in all seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrats der Stadt Bad Dürkheim überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiemit ausgetriggert.
9. Bekanntmachung
- Der Satzungsbeschluss wurde am 11.05.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Planverfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 20.12.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 19.01.2017 (i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) frühzeitig unterrichtet. Ihr wurde in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.01.2017 entsprechend § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 03.03.2017 aufgefordert worden (frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB). Zeitgleich erfolgte die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 20.06.2017 gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

5. Auslegung des Planentwurfs und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht hat in der Zeit vom 21.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.08.2017 von der Auslegung unterrichtet. Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom 04.08.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.09.2017 gegeben (formelle Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB). Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 24.04.2018 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben mit Schreiben vom 11.05.2018 mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 24.04.2018 diesen Bebauungsplan mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 88 LBauO als Satzung.

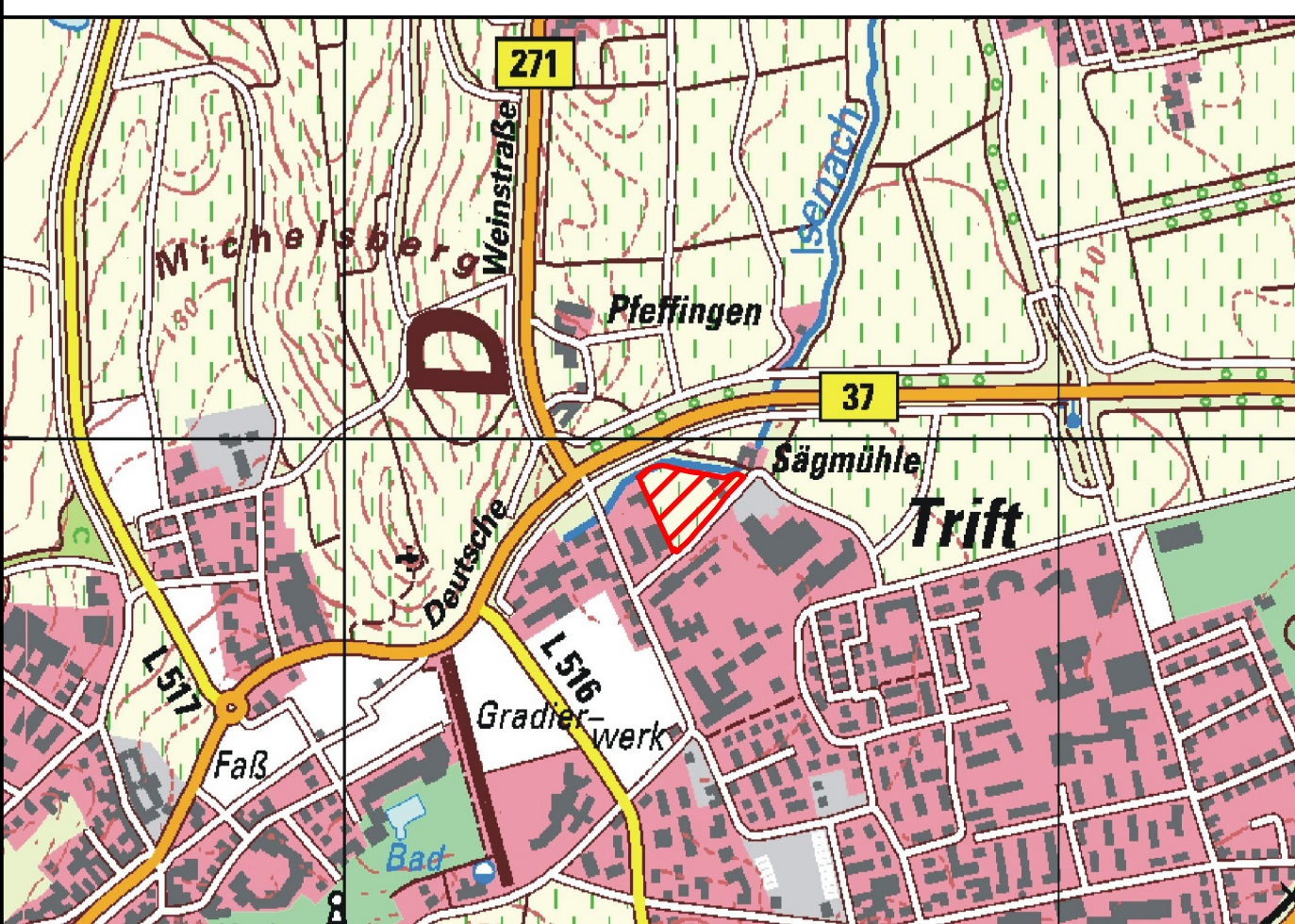
8. Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Fachbeitrag Naturschutz, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, zusammenfassende Erklärung und Satzung, stimmt in all seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrats der Stadt Bad Dürkheim überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiemit ausgetriggert.

9. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde am 11.05.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Übersichtslageplan M 1:10.000



Stadt Bad Dürkheim

Projekt: Bebauungsplan "An der Sägmühle"

SATZUNGSEXEMPLAR		
Datum	Name	Art der Änderung
07.03.2018	Niendorf	Planmodifikation aufgrund Baumaßnahmen ORK-Rettungsdienst Vorderplatz GmbH (Grundstück Fl.-Nr. 5041/17)
13.04.2018	Niendorf	Planmodifikation I. Abwägungsempfehlungen zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan

Planungsgemeinschaft Dipl.-Ing. Rudolf Hammer Dipl.-Ing. FH Rainer Martin Dipl.-Ing. Eber Werny		A.NR. 15-707
Gemarkung: Bad Dürkheim		Flur: 0
Maßstab: M 1:500		Plannr.: 5008
GfR: März 2014		gez. 13.04.2018 T. Niendorf
gepr. 13.04.2018 R. Martin / R. Hammer		gepr. 13.04.2018 R. Martin / R. Hammer

Zeichenerklärung

- 5 vorh. Gebäude mit Hausnummer
- 2120/3 vorh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- SD (FD) zulässige Dachformen: Satteldach (SD) und für untergeordnete Bauwerke auch Flachdach (FD) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO)
- DN zulässige Dachneigung: 20° - 40° (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO)
- △ △ Schnittführung A-A
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
- 10m - Gewässerschutzstreifen Isenach
- HQ100-Linie
- Landesplanerische Maßnahmennummer
- während des Baubetriebs gem. DIN 18 920 zu schützender und zu erhaltender Gehölzbestand
- nach Möglichkeit zu erhaltender und während des Baubetriebs gem. DIN 18 920 zu schützender Gehölzbestand

Rechtsgrundlagen

Für die Verleihendurchführung, die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 G.v. 4.5.2017 (BGBl. Teil I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZVO)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturerschutzzgesetz -LNatSchG-)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Wasserstaatsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswasserstaatsgesetz -LWSG-)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Externe Ausgleichsflächen (M 1:3000)

